

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4963/23-LR/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

27.02.2023

Betr.: Richtlinie zur Ausreichung eines Mobilitätzuschusses für Ehrenamtliche in Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Ausreichung eines Mobilitätzuschusses für Ehrenamtliche in Teltow-Fläming unbefristet und rückwirkend ab 01.01.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: jährlich

Ansatz: 30.000 EUR

Die Finanzierung erfolgt aus MBS-Restmitteln.

Luckenwalde, 27. Februar 2023

Wehlan

Sachverhalt:

Historie

Der Kreistag hat am 24.02.2020 den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem Land Brandenburg zur Einrichtung eines Engagement-Stützpunktes und zur Umsetzung der Ausreichung eines Mobilitätszuschusses für Ehrenamtliche beschlossen (Beschluss Nr. 6-4092/20-LR/1).

Anfang September 2020 wurde bekannt, dass die Mitfinanzierung des Landes für die Folgejahre 2021 und 2022 nicht erfolgen kann.

Der Kreistag hat am 22. Februar 2021 beschlossen, dass der Engagement-Stützpunkt des Landkreises Teltow-Fläming in Eigenregie fortgeführt und jährlich 30.000 Euro zur Sicherung des Mobilitätszuschusses für das Ehrenamt bereitgestellt wird.

Richtlinie zur Ausreichung eines Mobilitätszuschusses für Ehrenamtliche in Teltow-Fläming

Die zum 31.12.2022 außer Kraft getretene Richtlinie wurde auf Grundlage der Richtlinie des Landes Brandenburg einschließlich der Zuwendungskriterien erarbeitet, die für die Auszahlung des Mobilitätszuschusses für das Jahr 2020 zur Anwendung gekommen sind.

Mit Kreistagsbeschluss 6-4769/22-LR/1 wurde die dauerhafte Fortführung des Engagement-Stützpunktes festgelegt.

In der Praxis der Ausreichung des Mobilitätszuschusses haben sich einige Verfahrensweisen als nicht optimal erwiesen. Somit wurde die Richtlinie in einigen Teilen angepasst. Dies betrifft folgende Punkte:

1. Wegfall der Einreichungsfrist bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres (Punkt 2.1 Form und Frist der Antragstellung)
2. Konkretisierung der Zuwendungsvoraussetzungen (Punkt 2.3)
3. Formulierungsänderung des Punktes 2.4 Höhe des Zuschusses
4. Konkretisierung des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens (Punkt 2.5)
5. Ergänzung des Punktes 2.5 um die Verfahrensweise zur Berücksichtigung von Anträgen, die aufgrund des Prioritätsprinzips abgelehnt werden müssen
6. Änderung des Punktes 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Zu 1.) Ziel ist es den Mobilitätszuschuss komplett auszuschöpfen. Formell können gestellte Anträge nach dem 1.12. eines Kalenderjahres nicht mehr berücksichtigt werden. In den Dezembermonaten der vergangenen Jahre standen noch immer Mittel zur Ausschüttung zur Verfügung. Eine Bearbeitung der Anträge kann auch zu Beginn des Folgejahrs erfolgen.

Zu 2.) Es ergaben sich mehrere Nachfragen von ehrenamtlich aktiven Personen. In einigen Fällen musste der Antrag erneut geprüft werden, da die Antragsteller*innen die Aufwandsentschädigungen aus einem nicht im Antrag benannten Ehrenamt angaben, wodurch es zu Unmut bei diesen kam. Es gab bereits mehrere Fälle, in denen mehrere Ehrenämter angegeben wurden, von denen aber nur eins mit einer Aufwandsentschädigung honoriert wird. Eine Konkretisierung von seitens der Ehrenamtler*innen wurde sich gewünscht. Der Begriff amtliche Stelle wurde durch öffentlich-rechtliche Körperschaft ersetzt.

Zu 3.) Orthografische Änderung, ohne inhaltliche Veränderungen.

Zu 4.) Erster Absatz des Punktes 2.5, orthografische Änderung, ohne inhaltliche Veränderung.

Zu 5.) Im Kalenderjahr 2022 gab es mehr Anträge, als Mittel zur Verfügung standen. Diese erfüllten jedoch die Zuwendungskriterien und hätten daraus folgend einen Anspruch auf den Zuschuss. Der Passus wurde aufgenommen, um den bürokratischen Aufwand für Ehrenamtler*innen zu minimieren.

Zu 6.) Bereits eingegangene Anträge könnten sonst nicht berücksichtigt werden und müssten erneut gestellt werden.